



Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

über das Verfahren zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen¹ nach § 18 a LHG (Abwahlsatzung)

Aufgrund von § 18 a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz; im Folgenden: LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim in seiner Sitzung am 17.11.25 die nachstehende Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Präsidiumsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen nach § 18 a LHG (Abwahlsatzung) beschlossen. Die Präsidentin hat ihre Zustimmung am 11.05.26 erteilt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen gemäß § 18 a LHG.

§ 2

Stimmberechtigte Personen

Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen, die am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Hochschule als Mitglied der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehören.

§ 3

Abwahlausschuss, Wahlleitung

(1) Die Durchführung des Abwahlverfahrens obliegt einem Abwahlausschuss, dem die Vorsitzende des Hochschulrats als Vorsitzende sowie zwei weitere vom Hochschulrat bestimmte externe Mitglieder des Hochschulrats jeweils als Beisitzerin angehören.

¹ Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

(2) Der Abwahlausschuss beauftragt ein Mitglied der Hochschulverwaltung (in der Regel die mit der Durchführung von Wahlen befasste Person der Hochschule) mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung) sowie eine Stellvertretung. Der Abwahlausschuss ist gegenüber der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung insofern weisungsbefugt.
§ 18 a Absatz 5 Sätze 3, 4 und 5 LHG bleiben unberührt.

§ 4

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 5

Zulassung des Abwahlbegehrens

(1) Das Abwahlbegehren ist an die Vorsitzende des Hochschulrats zu richten. Diese veranlasst unverzüglich die Bildung des Abwahlausschusses nach § 3.

(2) Das Abwahlbegehren muss die Amtsinhaberin sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll, und von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Werden mehrere Unterschriftenlisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:

1. Name und Vorname der unterzeichnenden Person,
2. persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
3. Datum der Unterschrift.

(3) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens bei der Vorsitzenden des Hochschulrats ist zu dokumentieren. Der Abwahlausschuss hat das Abwahlbegehren unverzüglich, spätestens binnen drei Wochen nach dessen Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt wurde.

(4) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, informiert der Abwahlausschuss zunächst das Präsidiumsmitglied, dessen Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und danach die Hochschulmitglieder spätestens eine Woche nach der Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. In dem Schreiben des Abwahlausschusses wird die Amtsinhaberin und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (§ 6) und die Bekanntmachung über die Abstimmungstage (§ 7) erfolgen.

(5) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung nach der geltenden Bekanntmachungssatzung der Hochschule unter Nennung des Eingangsdatums, der einschlägigen Rechtsvorschrift aus dem Landeshochschulgesetz sowie einer kurzen Begründung veröffentlicht.

§ 6

Aussprache und Stellungnahmen

(1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt einer hochschulöffentlichen Aussprache zu diesem Thema fest, die in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Hochschulrats stattzufinden hat und lädt die Hochschulmitglieder dazu ein. Das Präsidiumsmitglied, dessen Amt durch die Abwahl beendet werden soll, erhält Gelegenheit, Terminwünsche zu äußern, die berücksichtigt werden sollen.

(2) Die Aussprache wird von der Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet. Äußerungen der Hochschulöffentlichkeit sind zugelassen.

(3) Das Präsidiumsmitglied, gegen das sich der Abwahlantrag richtet, muss in dieser Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat, dem Hochschulrat und der Hochschulöffentlichkeit erhalten. Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, die ebenfalls Rederecht erhält.

(4) Im Anschluss an die Aussprache beraten die genannten Organe nichtöffentlich über das Abwahlbegehren. Senat und Hochschulrat beschließen jeweils eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Die Beratungen sowie die Erstellung der Stellungnahmen erfolgen unter Ausschluss des Präsidiumsmitglieds, gegen das sich das Abwahlbegehren richtet. Der Abwahlausschuss informiert die Hochschulmitglieder über die Stellungnahmen.

§ 7

Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der Abwahlausschuss setzt im Fall der Zulassung des Abwahlverfahrens den Abstimmungszeitraum und den Wahlraum fest. Die Abstimmung ist spätestens sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Zulassung durchzuführen.

(2) Unter den Maßgaben des § 10 kann für stimmberechtigte Personen die Möglichkeit einer Briefwahl eingeräumt werden.

(3) Der Abwahlausschuss informiert die Hochschulmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag über die Festlegungen gemäß Abs. 1. Die Information enthält

- a) die Information über die Abstimmungstage (drei aufeinanderfolgende Werktage) und den Abstimmungszeitraum,
- b) die Bezeichnung des Wahlraums,
- c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
- d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (§ 8) eingetragen ist,
- e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,
- f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum letzten Arbeitstag 12 Uhr vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können und bei welcher Stelle diese beantragt werden können,
- g) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,
- h) den Hinweis, dass sich die stimmberechtigten Personen vor der Stimmabgabe ausweisen müssen, falls sie den aufsichtführenden Personen nicht zweifelsfrei bekannt sind.

(4) Die Wahlleitung bestellt Wahlhelferinnen. Der Wahlleitung, ihrer Stellvertretung und den Wahlhelferinnen obliegt die Leitung der Abstimmung im Wahlraum und die Auszählung der Stimmen. Wahlleitung, Stellvertretung und Wahlhelferinnen dürfen keine Präsidiumsmitglieder sein. Bei der Bestellung sind die Wahlhelferinnen schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 8

Verzeichnis der Stimmberechtigten

(1) Die stimmberechtigten Personen sind in ein Verzeichnis einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). Die Aufstellung des Verzeichnisses obliegt der Wahlleitung. Das Verzeichnis muss zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:

- a) laufende Nummer,
- b) Familienname und Vorname.

Das Verzeichnis der Stimmberechtigten muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

- c) Vermerk über die Stimmabgabe,
- d) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
- e) Bemerkungen.

(2) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten ist an dem in § 7 unter Absatz 3 Buchstabe g) genannten Zeitpunkt abzuschließen.

(3) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Berichtigungen sind unverzüglich bei der in § 7 Abs. 3, Buchstabe g) genannten Stelle unter Angabe der Gründe zu beantragen. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

(4) In dem endgültig abgeschlossenen Verzeichnis ist die Zahl der eingetragenen stimmberechtigten Personen zu bestätigen.

§ 9

Durchführung der Abstimmung im Wahlraum

(1) Die Wahlleitung leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeitraums nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Wahlleitung, ihrer Stellvertretung und der Wahlhelferinnen im Wahlraum anwesend sein. Die Wahlleitung hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; danach sind die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen sind außerhalb des Abstimmungszeitraums so zu verwahren, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(2) Bei der Abstimmung dürfen nur die von der Wahlleitung zugelassenen Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und das Präsidiumsmitglied, dessen Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor.

(3) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises aus, falls Sie den aufsichtführenden Personen nicht zweifelsfrei bekannt ist. Die Wahlleitung oder eine Wahlhelferin prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. Wird das Stimmrecht festgestellt, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne den Wahlraum zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz und füllt den Stimmzettel aus. Anschließend wirft die stimmberechtigte Person den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Wahlleitung oder die Wahlhelferin vermerkt die Stimmabgabe mittels eindeutiger Kennzeichnung im Verzeichnis der Stimmberechtigten.

(4) Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können an der Abstimmung mittels Briefwahl teilnehmen.

- (5) Die Wahlleitung oder die Wahlhelferin hat eine Person zurückzuweisen,
- a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
 - b) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
 - c) die mehrere oder einen nicht zugelassenen Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.
- (6) Der Abstimmungszeitraum endet gemäß der Festsetzung aufgrund von § 7 Abs. 1. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die Wahlbriefe nach § 10 behandelt, erklärt die Wahlleitung die Abstimmung für geschlossen. Findet die Wahl in mehreren Zeitabschnitten statt, ist entsprechend zu verfahren. Die Wahlleitung hat am Ende der letzten Abstimmungsperiode die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen, namentlich:
- a) die Namen und Funktionen der Wahlleitung, ihrer Stellvertretung sowie der Wahlhelferinnen,
 - b) die Abstimmungstage sowie Beginn und Ende des Abstimmungszeitraums / der Abstimmungszeiträume
 - c) die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
 - d) die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 10

Briefwahl

- (1) Stimmberechtigte Personen erhalten auf persönlichen Antrag bei der Stelle gemäß § 7 Abs. 3 Buchstabe f) für die Abstimmung die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Briefwahlschein und Briefwahlumschlag). Ihre Ausgabe ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum letzten Arbeitstag vor dem Abstimmungstag 12.00 Uhr beantragt und ausgegeben werden.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und von der Wahlleitung gekennzeichnet sein.
- (3) Der Briefwahlumschlag muss den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ tragen und mit Namen und Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Die stimmberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Bei der Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel und steckt ihn in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag. Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den dafür vorgesehenen Briefwahlumschlag, verschließt diesen und übersendet oder übergibt ihn an die Wahlleitung.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Abstimmungstag bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs und die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung verwahrt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet und unter Verschluss.

(6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnet die Wahlleitung in Anwesenheit von mindestens zwei Wahlhelferinnen oder in Anwesenheit ihrer Stellvertretung und mindestens einer Wahlhelferin die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Wahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Anschließend wird die Zahl der Briefwahlscheine erfasst.

(7) Eine per Briefwahl abgegebene Stimme ist zurückzuweisen oder ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
- b) die Abstimmung bereits durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
- c) nicht der vorgesehene Wahlumschlag oder Stimmzettel verwendet wurde,
- d) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
- e) der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.

Die Wahlleitung hat die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(8) Die nicht nach Absatz 7 zurückgewiesenen Wahlumschläge werden nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten geöffnet, der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und, ohne entfaltet worden zu sein, in die Wahlurne geworfen.

§ 11

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt hochschulöffentlich.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird von der Wahlleitung unter Beteiligung der Wahlhelferinnen gemäß den nachfolgenden Absätzen unverzüglich nach Ablauf des (letzten) Abstimmungszeitraums ermittelt.

(3) Die Wahlleitung entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie aus. Ihre Zahl muss mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der Stimmberechtigten übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben. In diesem Fall ist die Wahl ungültig und muss wiederholt werden.

(4) Wurde die Übereinstimmung der Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne mit der Stimmabgabevermerke festgestellt, ermittelt die Wahlleitung die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die als nicht zugelassen erkennbar sind,
- b) die vollständig durchgerissen oder vollständig durchgestrichen sind,
- c) die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
- d) aus denen sich der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die keine Stimmabgabe enthalten.

(5) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und – aus den gültigen Stimmzetteln als Abstimmungsergebnis – die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden gültigen Stimmen sowie als Endergebnis die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren insgesamt zustimmend abgegebenen gültigen Stimmen in Prozent.

(6) Ob das Abwahlverfahren erfolgreich ist, ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§ 18 a Abs. 4 Satz 4 LHG).

§12

Niederschrift

(1) Die Wahlleitung ergänzt die Niederschrift nach § 9 Absatz 7, so dass aus ihr alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen. Die Ergänzung umfasst insbesondere

- a) die Dokumentation der Gesamtzahl der gültigen sowie der Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel,
- b) das festgestellte Endergebnis,
- c) die Unterschriften der Wahlleitung, ihrer Stellvertretung sowie der Wahlhelferinnen.

(2) Der Niederschrift sind beizufügen

- a) die Stimmzettel sowie die Briefwahlscheine aus der Briefwahl,
- b) das Verzeichnis der Stimmberechtigten,
- c) alle sonst in Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Urkunden und Schriftstücke sowie elektronischen Speichermedien.

§ 13

Feststellung und Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses, Wirksamkeit

(1) Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis nach der geltenden Bekanntmachungssatzung der Hochschule. Die Regelungen dieser Satzung zum Inkrafttreten finden jedoch keine Anwendung (siehe Abs. 2). In der Veröffentlichung werden die Amtsinhaberin und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden sollte /beendet wurde, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der stimmberechtigten Personen, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist mit ihrer Bekanntmachung wirksam. Wurde die Abwahl einer Amtsinhaberin festgestellt, ist die Fortführung der Amtsgeschäfte mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Die Aufsicht hierüber führt die Präsidentin, ist sie selbst abgewählt, die Vorsitzende des Hochschulrats.

§ 14

Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Bekanntgabe des Abwahlergebnisses aufzubewahren. Wird die Wahl angefochten, sind die Wahlunterlagen bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung der Wahl aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß der Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

11.02.26

Prof. Rudolf Meister
Präsident